

**Ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses
In Angelegenheiten der Europäischen Union
am 1. Juli 2020**

Information bzgl. TOP 4

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2020) 441 Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstrument der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie (021794/EU XXVII.GP)

2. Inhalt des Vorhabens

Die Europäische Kommission legte Ende Mai 2020 ein Paket mit Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID19-Krise vor. Das wesentliche neuartige Instrument auf der Ausgabenseite ist das gegenständliche Aufbauinstrument (Recovery Instrument), das den gegenüber Mai 2018 nur leicht geänderten Vorschlag der Europäischen Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen ergänzen soll.

Das Aufbauinstrument regelt den Verwendungszweck der Mittel, die die Europäische Kommission aufgrund ihres geänderten Vorschlags über das Eigenmittelsystem (siehe TOP 1) auf den Finanzmärkten durch Verschuldung ab 1.1.2021 auf den Finanzmärkten aufnehmen könnte. Zwei Drittel der Mittel (500 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 bzw. 539 Mrd. EUR zu laufenden Preisen) sind für nicht zurückzuzahlende Zuschüsse und den Fonds für Garantien vorgesehen, ein Drittel (250 Mrd. EUR zu Preisen 2018 bzw. 270 Mrd. EUR zu laufenden Preisen) für rückzahlbare Darlehen.

Das Aufbauinstrument fußt auf Art. 122 AEUV, der es ermöglicht einem „aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen“ betroffenen Mitgliedstaat „unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Union zu gewähren“.

Während die via Aufbauinstrument mobilisierten Mittel bis Ende 2024 durchwegs vertraglich gebunden sein sollen, wären laut EK-Schätzung bis 2022 lediglich 30% der Mittel ausgezahlt.

3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan

- 28.5.2020: Vorschlag der Europäischen Kommission für die Verordnung zur Schaffung des Aufbauinstrument
- 17./18.7.2020: Versuch einer Grundsatzeinigung im Europäischen Rat zum MFR 2021-2027 inklusive Grundsatzeinigung zum Aufbauinstrument
- Anschließend: weitere Behandlung im Rat und im Europäischen Parlament zwecks Verabschiedung der Rechtsgrundlage.

4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Der Vorschlag sieht eine kontinuierliche Rückzahlung der auf den Finanzmärkten aufgenommenen Mittel von 2028 bis 2058 durch den EU-Haushalt vor. Die EK schlägt hierfür perspektivisch die Einführung neuer EU-Einnahmequellen vor und argumentiert, dass somit die nationalen EU-Beiträge nicht notwendigerweise steigen müssen. Ohne solche neuen Einnahmequellen – deren Einführung einer Einstimmigkeit im Rat unterliegen – müssen notwendigerweise die EU-Beiträge steigen. Für Österreich würde dies eine Erhöhung des Beitrags um 16 Mrd. Euro bedeuten, somit eine durchschnittliche zusätzliche Belastung von rund 500 Mio. EUR pro Jahr über drei Jahrzehnte.

6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Österreich tritt für einen geringeren Gesamtbetrag ein der so dimensioniert ist, dass bis Ende 2022 alle Mittel auch abgerufen werden können. Weiters soll die Mittelvergabe an die Erfüllung von bestimmten Bedingungen geknüpft werden, insbesondere der Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, von Klimazielen und der Rechtsstaatlichkeit. Dies ist nichtzuletzt ein Gebot der gewählten Rechtsgrundlage Art. 122 AEUV.

Der Vorschlag ist grundsätzlich im Kontext der Verhandlungen zum MFR-Paket zu sehen.

7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Der Vorschlag ist als Ergänzung zu Krisenbewältigungsmaßnahmen auf nationaler Ebene zu sehen. Es ist daher angemessen, ihn auf EU-Ebene anzusiedeln.